

B e r i c h t

des Präsidiums gemäß § 43 der Geschäftsordnung
über die Behandlung von Anträgen an die Landessynode

Hannover, 3. November 2016

Seit der VI. Tagung der 25. Landessynode im Mai 2016 sind die in der Anlage aufgeführten Anträge eingegangen, die gemäß Artikel 75 Buchstabe c der Kirchenverfassung von der Landessynode zu erledigen sind.

Die Anlage I enthält einen Antrag, über dessen weitere Behandlung das Präsidium beraten hat. Sein Verfahrensantrag wird der Landessynode hiermit vorgelegt.

Die Anlage II enthält einen Antrag, der im vereinfachten Verfahren nach § 43 Absatz 3 der Geschäftsordnung behandelt worden ist.

Dr. Kannengießer
Präsident

A N L A G E I

Antrag an die Landessynode

1. Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen vom 9. Juni 2016
betr. Änderung des Lektoren- und Prädikantengesetzes

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Ausschuss für kirchliche Mitarbeit zur Beratung

A N L A G E I

1.

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen
vom 9. Juni 2016
betr. Änderung des Lektoren- und Prädikantengesetzes

Schreiben des Leiters des Kirchenamtes in Gifhorn vom 16. August 2016:

Sehr geehrter Herr Och,

der Kirchenkreistag des Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen stellt
folgenden Beschlussantrag an die Landessynode der Hannoverschen
Landeskirche:

„Die Synode möge § 7 Absatz 1 Ziffer 2 aus dem am 17. Dezember 2013
beschlossenen Lektoren- und Prädikantengesetz (LektPrädG) streichen“.

Dementsprechend kann redaktionell gesehen auch der § 7 Abs. 3 entfallen.
Weitere Informationen zum Beschlussantrag können Sie dem beigefügten
Protokollauszug entnehmen.

Wir bitten Sie, diesen Antrag in die synodalen Gremien zur Beratung
einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Unrau
Leiter des Kirchenamtes in Gifhorn

Anlage

Anlage

Beglaubigter Auszug aus dem Protokoll des KKT vom 09.06.2016:

anwesend:
Vorsitzende/r: Hartmut Keitel
und 49 Kirchenkreistagsmitglieder

Wolfsburg, den 09.06.2016

**TOP 2 Beschlussantrag Landessynode wegen Änderung Lektoren-
und Prädikantengesetz**

Die Mitglieder des Kirchenkreistages diskutieren den Antrag der Kirchenkreiskonferenz, dass die Landeskirche beschließen möge, die im Lektoren- und Prädikantengesetz für die öffentliche Wortverkündigung im Ehrenamt vorgesehene gesetzliche Altersgrenze von 72 Jahren (verlängerbar bis max. zum 75 Lebensjahr) zu streichen.

Im Nachgang zu der Beschlussfassung der Kirchenkreiskonferenz hat Herr Landessuperintendent Rathing darauf hingewiesen, dass sowohl für Pastoren als auch für andere Persönlichkeiten nach Beendigung des 75. Lebensjahres mit Zustimmung der Kirchengemeinden die Möglichkeit zur weiteren Wortverkündigung bestehen würde.

Nach intensiver Diskussion über die Vor- und Nachteile einer gesetzlichen Regelaltersgrenze stellt Herr Widdecke den Antrag, über den vorliegenden Beschlussantrag abzustimmen. Dieser Antrag auf Abstimmung wird bei 3 Gegenstimmen angenommen.

Sodann wird bei 19 Ja- und 10 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen der folgende Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Kirchenkreistag des Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen stellt folgenden Beschlussantrag an die Landessynode der Hannoverschen Landeskirche: „Die Synode möge § 7 Absatz 1 Ziffer 2 aus dem am 17. Dezember 2013 beschlossenen Lektoren- und Prädikantengesetz (LektPrädG) streichen“.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges ist beglaubigt.



Wolfsburg, den 22.06.2016

Der Kirchenkreistagsvorstand

Vorsitzender

A N L A G E II

Antrag, der gemäß § 43 Absatz 3 der Geschäftsordnung behandelt worden ist

1. Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Bramsche vom 18. Mai 2016 betr. Neues Kirchliches Rechnungswesen (Doppik); Kostenübernahme durch die Landeskirche

Überwiesen an den Finanzausschuss als Material

A N L A G E II

1.

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Bramsche
vom 18. Mai 2016

betr. Neues Kirchliches Rechnungswesen (Doppik); Kostenübernahme durch die Landes-
kirche

Schreiben des Leiters des Kirchenamtes Osnabrück-Stadt und -Land vom 15. Juli 2016:

Sehr geehrter Herr Dr. Krämer,

der Kirchenkreisverbandsvorstand Osnabrück-Stadt und –Land hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 den Kirchenkreistagen Bramsche, Melle-Georgsmarienhütte und Osnabrück empfohlen zu beschließen, bei der Landessynode zu beantragen, dass die Landeskirche die den Kirchenkreisen aus der Doppik-Umstellung entstehenden Mehrkosten ausgleichen möge.

Mit Schreiben vom 30.03.2016 bzw. 04.07.2016 hatte ich Sie bereits informiert, dass die Kirchenkreistage Osnabrück bzw. Melle-Georgsmarienhütte entsprechende Beschlüsse gefasst haben (Protokollbuchauszüge liegen Ihnen vor.).

Der Kirchenkreistag Bramsche hat in seiner Sitzung am 18.05.2016 ebenfalls einen gleichlautenden Beschluss gefasst (Protokollbuchauszug s. Anlage).

Ich bitte Sie um Weitergabe des Antrages an die Landessynode.

Mit freundlichen Grüßen


(Detlev Kusserow)

Anlage

AnlageBeglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch
des Kirchenkreistages Bramsche

Anwesend: Mitglieder

Vorsitzender:
Herr E. – A. Gausmann

Hesepe, Sögel, Rieste, 18.05.2016

TOP 5 Antrag an die Landessynode, Kostenübernahme Doppik-Mehrkosten

Herr Krabbenhöft führt in die Thematik ein und erläutert noch einmal den aktuellen Stand der Doppik-Einführung. Er weist darauf hin, dass der Kirchenkreisverbandsvorstand den Kirchenkreistagen in seiner Sitzung am 25.02.2016 einen entsprechenden Beschluss zur Kostenübernahme empfohlen hat. Anschließend begründet er den Antrag an die Landessynode:

Mit der Einführung der Doppik ist seit dem Beginn der Umstellung in den drei ehemaligen Kirchenkreisämtern (Melle: 2009, Bramsche u. Osnabrück-Gmh.: 2010) bis zum heutigen Tag ein erheblicher Mehraufwand in den Verwaltungen entstanden. Über die von der Landeskirche seinerzeit zur Verfügung gestellten Pauschalbeträge (Bramsche, Melle, Osnabrück-Gmh. je 40.000 €), die Übernahme der Anschaffungskosten für das Basisprogramm Infoma Newsystem sowie der Kosten für insgesamt ca. 80 Schulungstage stellt die Landeskirchen den Kirchenkreisen keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung. Vielmehr wird vorausgesetzt, dass die Kosten auf Kirchenkreisebene aufgebracht werden.

Tatsächlich stehen den o.g. Zuschüssen seitens des LKA i.H.v. insgesamt 120.000 € Personal-Mehrkosten im Kirchenamt (sowie in den Vorgänger-Kirchenkreisämtern) i.H.v. insgesamt 510.000 € (Stand 31.12.2015) gegenüber, wobei die Arbeiten und damit der Mehraufwand noch nicht beendet sind.

Es ist den Gemeindevertretern in den Gremien und Kirchenkreistagen nicht vermittelbar, dass Mittel des Kirchenkreises für Aufstockungen im Verwaltungsbereich für den Doppikprozess, der bisher auf Gemeindeebene fast ausschließlich mit negativen Folgen verbunden war, verwandt werden sollen.

Vielmehr erwarten die Verantwortungsträger auf Kirchenkreisebene, dass die Landeskirche die Verantwortung für den alle kirchlichen Ebenen sehr stark belastenden und in seinen Folgen von allen Beteiligten unterschätzten Prozess übernehmen. Die landeskirchliche Verantwortung ergibt sich u.a. aus folgenden Punkten:

- unzureichende Begleitung der Ämter durch das LKA durch dortige Unterbesetzung
- fortgesetzt fehlende Standards und Lösungen für zentrale Probleme
- völlig falsche Einschätzung (d.h. Unterschätzung) der Auswirkungen der Doppik-Einführung
- keine ausreichende Kommunikation seitens des LKA mit den Kirchenkreisen(-gremien) vor und während des Prozesses

